

Compliance-Programm der Deka-Gruppe

Stand: Juni 2026

The Deka logo is displayed in white on a red background. It consists of a stylized double vertical bar followed by the word "Deka" in a bold, sans-serif font.

Inhalt

	Seite
Gegenstand und Anwendungsbereich	3
Compliance-Kultur	3
Interne Grundsätze zur Prävention von Geldwäsche	4
Leitlinien zur Verhinderung von Bestechung und Korruption	4
Leitlinien für Aufzeichnungen, Genehmigungsprozesse und Integritätsstandards	4
Gruppenweite Mindeststandards zu Finanzsanktionen	5
Pflicht zur Identifizierung und Minimierung von Interessenkonflikten	5

Compliance-Programm

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit diesem Compliance-Programm bestätigen wir, dass die Deka-Gruppe ein nach den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorhaben zugelassenes und reguliertes Institut für Finanzdienstleistungen ist, das darauf hinwirkt, sämtliche lokal anwendbare gesetzliche Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen, insbesondere Bestechung und Korruption, vollumfänglich zu erfüllen.

Als Teil der Sparkassen-Finanzgruppe und zentraler Wertpapierdienstleister fühlen wir uns einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit verpflichtet. Neben der Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben legen wir besonderen Wert auf die Integration ethischer und sozialer Werte in unser Handeln. Unser Ziel ist es, durch verantwortungsbewusstes Wirtschaften einen nachhaltigen Mehrwert für Gesellschaft, Umwelt und unsere Stakeholder zu schaffen.

Alle Mitarbeitenden der Deka-Gruppe werden einmal jährlich in den Grundsätzen des Ethikkodex geschult. Integrativer Bestandteil der Schulung sind praxisnahe Fallstudien zu den Prinzipien des Ethikkodex. Die Teilnahme wird, wie bei allen Pflichtschulungen, regelmäßig geprüft und ein Mahnwesen ist hier entsprechend installiert.

Weitere Informationen zu Compliance finden Sie auf unserer [Website](#), in unserem [Geschäftsbericht](#) und auch in unserem [Ethikkodex](#).

Compliance-Kultur

Die Deka-Gruppe verpflichtet sich zur Einhaltung geltender Gesetze, Rechtsnormen und Vorschriften. Um regelkonformes Verhalten und ein Bewusstsein für Compliance zu fördern, hat die Deka-Gruppe eine entsprechende Compliance-Kultur geschaffen und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Die Führungskräfte der Deka-Gruppe fördern diese Kultur mit einem klaren „tone from the top“. Die Deka-Gruppe kommuniziert transparent gegenüber Behörden und verhält sich kooperativ.

Die DekaBank hat für die Kundenüberprüfung vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung klar definierte und konzernweit gültige Prozesse etabliert. Diese sind in internen Arbeits- und Organisationsanweisungen für Know-your-Customer (KYC) und Know-your-business partner (KYB) detailliert geregelt und wirken darauf hin, dass alle relevanten Risikoaspekte systematisch identifiziert und bewertet werden. Für Kunden aus Hochrisikodrittstaaten gilt ein erweiterter Due-Diligence-Prozess. Die zugrunde liegenden Vorgaben werden regelmäßig auf Basis nationaler und internationaler Standards aktualisiert.

Für jeden Vertragspartner im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) ist bei Begründung der Geschäftsbeziehung eine Risikoklassifizierung unter Geldwäsche-Gesichtspunkten gemäß den Vorgaben des GwG vorzunehmen. In Abhängigkeit von dem ermittelten möglichen Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welches von der Geschäftsbeziehung, dem Vertragspartner selbst oder seinen wirtschaftlich Berechtigten ausgeht, sind neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten zusätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten auf diesen anzuwenden.

Darüber hinaus wird jegliche Beteiligung an Straftaten nicht toleriert. Bereits bei Verdacht auf strafbare Handlungen initiiert die Deka-Gruppe Untersuchungen und arbeitet ggf. mit zuständigen Behörden zusammen.

Mitarbeitende sollen Verstöße oder Verdachtsmomente an ihre Führungskraft, den Geldwäschebeauftragten, Compliance oder den Vertrauensanwalt melden, auch anonym und/oder in lokalen Sprachen. Hinweisgeber haben keine Repressalien im Zusammenhang mit ihrer Meldung zu befürchten.

Hinweise auf strafbare Handlungen werden von der zuständigen Compliance-Einheit geprüft. Die Compliance-Einheit prüft die Stichhaltigkeit des Hinweises und entscheidet über die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen. Bei bestätigten Hinweisen wird der Sachverhalt detailliert untersucht, um den Entscheidungsträgern (Vorstand/Geschäftsführung) eine fundierte Grundlage für das weitere Vorgehen zu geben. Bei bestätigten Verdachtsfällen werden umgehend Maßnahmen ergriffen, um weitere schädigende Handlungen zu verhindern. Alle Maßnahmen und Ergebnisse werden nachvollziehbar dokumentiert, um sie bei Bedarf für weitere Untersuchungen oder rechtliche Verfahren nutzen zu können. Die dokumentierten Daten werden nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Die Maßnahmen zielen darauf ab, interne Prozesse zu verbessern, Risiken zu minimieren und Täter entsprechend zu sanktionieren.

Verstöße können neben strafrechtlichen auch zivil- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen für den Mitarbeitenden nach sich ziehen.

Compliance-Programm

Interne Grundsätze zur Prävention von Geldwäsche

Die DekaBank setzt alle geltenden geldwäscherechtlichen Vorschriften nach dem Geldwäschegesetz (GwG) um und plant die Umsetzung der künftig zu beachtenden Anforderungen der EU-Geldwäscheverordnung (EU AML-VO). Durch die Arbeitsanweisung „Gruppenweite Mindeststandards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ definiert die DekaBank als übergeordnetes Unternehmen auf Basis der jährlichen Risikoanalyse die einzuhaltenden Pflichten im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) und des Kreditwesengesetzes (KWG).

Das interne Programm zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst zudem Richtlinien, Verfahren und ein System interner Kontrollen, das sicherstellen soll, dass die laufende Einhaltung aller einschlägigen geldwäscherechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. Hierzu zählen unter anderem die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, zielgerichtete Schulungsmaßnahmen sowie unabhängige Überprüfungen. Für gruppenangehörige Unternehmen in einem Drittstaat, stellt die DekaBank – soweit dies die lokale Gesetzgebung zulässt – sicher, dass die Regelungen des GwG als Mindeststandard umgesetzt werden.

Alle Mitarbeitenden, unabhängig davon, in welcher Einheit sie tätig sind, erhalten kontinuierlich Informationen über die aktuellen Methoden, Entwicklungen und Risiken im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Darüber hinaus werden sie zum risikobasierten Ansatz zur Begrenzung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken und den dazugehörigen bestehenden Mindestpflichten geschult.

Das Gesamtrisiko der Deka-Gruppe für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, wird auf Basis der jährlichen Risikoanalyse unverändert zum Vorjahr als gering bewertet.

Leitlinien zur Verhinderung von Bestechung und Korruption

Die Verhinderung strafbarer Handlungen – wie u.a. Bestechung und Korruption – gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation der Deka-Gruppe. Zur Sicherstellung eines effektiven gruppenweiten Risikomanagements einschließlich der Betrugsprävention hat die DekaBank als übergeordnetes Institut für die gesamte Deka-Gruppe eine einheitliche Strategie zur Verhinderung strafbarer Handlungen definiert, deren Umsetzung sie koordiniert und gruppenweit überwacht.

Korruption lässt sich als Missbrauch öffentlicher oder privatwirtschaftlicher anvertrauter Machtstellung begreifen. Korrupt handelt derjenige, der bei einer Entscheidung zu seinem oder dem Vorteil eines Dritten handelt und dabei gegen bestimmte Regeln verstößt. Auch sog. Schmiergeldzahlungen fallen unter den Begriff der Korruption. Solche Zahlungen werden oft getarnt als „Provision“, „Vermittlungshonorar“ oder „Beratungshonorar“ verbucht, sind aber inhaltlich Schmiergeld, sofern sie der Beeinflussung einer Entscheidung dienen.

Zu den Korruptionsdelikten gehören u.a. die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), die Bestechung bzw. Bestechlichkeit im öffentlichen Sektor (§ 334 bzw. § 332 StGB) sowie die Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsannahme (§ 333 bzw. § 331 StGB). Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Einladungen oder Geschenken für den Amtsträger selbst oder für eine andere Person, das bereits als eine versuchte Beeinflussung dienstlicher Entscheidungen ausgelegt werden könnte, ist streng untersagt. Ebenso ist die Gewährung oder Annahme eines Vorteils als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb nicht erlaubt. Alle Handlungen sind zu vermeiden, durch die auch nur ein Anschein der Unredlichkeit und Inkorrektheit erweckt werden könnte. Falls strengere lokale Gesetze Anwendung finden (z.B. UK Bribery Act), sind diese einzuhalten.

Leitlinien für Aufzeichnungen, Genehmigungsprozesse und Integritätsstandards

Bei der Deka sind konzernweit verbindliche Richtlinien und operative Leitlinien implementiert, die klare Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung und Korruption enthalten. Etablierte Meldewege bei Verdachtsfällen sowie definierte Anforderungen an Dokumentations-, Genehmigungs- und gesetzeskonforme Archivierungsprozesse wirken darauf hin, dass integres und regelkonformes Verhalten im gesamten Unternehmen verankert ist.

Sensible und vertrauliche Informationen werden nur nach dem „Need to know“-Prinzip weitergegeben. Das verbindlich verankerte 4-Augen-Prinzip dient der Qualitätssicherung in wesentlichen Entscheidungs- und Freigabeprozessen und stärkt damit eine Kultur der Integrität im gesamten Unternehmen.

Compliance-Programm

Gruppenweite Mindeststandards zu Finanzsanktionen

Die Deka-Gruppe engagiert sich umfassend für die Einhaltung einschlägiger Finanzsanktionen und restriktiver Maßnahmen. Als übergeordnetes Unternehmen hat die DekaBank verbindliche Standards für die gesamte Gruppe definiert, die sicherstellen, dass sämtliche relevanten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die Umsetzung von Sanktionen eingehalten werden. Dazu zählt auch die Bestellung eines Sanktionsbeauftragten. Mit diesem Ansatz trägt die Deka-Gruppe wesentlich zur Begrenzung regulatorischer Risiken und zur Sicherstellung der internationalen Compliance-Anforderungen bei. Angesichts der komplexen globalen Sanktionslage ist das Management von Sanktionsrisiken für die Deka-Gruppe von zentraler Bedeutung. Wertpapiertransaktionen, Zahlungsverkehr und Geschäftsbeziehungen werden kontinuierlich anhand aktueller Sanktionslisten überprüft, um Sanktionsverstöße frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Regulatorische Änderungen im internationalen Sanktionsumfeld werden fortlaufend beobachtet und interne Prozesse entsprechend angepasst. Identifizierte Risiken oder potenzielle Verstöße werden über festgelegte Eskalationsprozesse adressiert.

Zudem werden alle Mitarbeitenden regelmäßig zu den geltenden Sanktions- und Embargovorschriften geschult, um das Bewusstsein für Risiken und regulatorische Anforderungen zu stärken und die Einhaltung der vorgeschriebenen Sanktions-Standards sicherzustellen.

Pflicht zur Identifizierung und Minimierung von Interessenkonflikten

Die Geschäftsleitung ist für die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung und Pflege von wirksamen Richtlinien zur Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte zuständig und hat den Compliance-Bereich mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt.

In der Deka-Gruppe sind Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten implementiert, die für alle Mitarbeitenden und alle relevanten Gruppengesellschaften gelten. Nach den Grundsätzen sind alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln. Können Interessenkonflikte nicht vermieden oder in ausreichendem Maße ausgesteuert werden, sind sie als Ultima Ratio offenzulegen.

In den Grundsätzen der Deka-Gruppe für den Umgang mit Interessenkonflikten wird festgelegt,

- unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt, der den Interessen eines oder mehrerer Kundinnen und Kunden erheblich schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte;
- welche Verfahren einzuleiten und welche Maßnahmen zu treffen sind, um diese Konflikte zu verhindern oder zu bewältigen.

Haben Mitarbeitende der Deka-Gruppe Anhaltspunkte dafür, dass Interessenkonflikte tatsächlich oder potenziell vorliegen, sind diese umgehend dem Zentralbereich Compliance zu melden, um prüfen zu lassen, ob es sich um einen Interessenkonflikt handelt. Zudem schätzt der Compliance-Bereich unter Beteiligung der jeweils betroffenen Facheinheit ein, ob die ggf. bereits getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Vorbeugung, Beilegung oder Beobachtung ausreichen, ob die Geschäftsleitung oder andere interne Einheiten zu informieren sind und ob eine Offenlegung des Interessenkonflikts erfolgen muss.

Das Interessenkonfliktmanagement ist Gegenstand der regelmäßigen Compliance-Berichte. Die Berichte enthalten Informationen über die Tätigkeiten, bei denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. bei laufender Tätigkeit noch auftreten könnte sowie über die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um den Interessenkonflikt zu regeln, zu vermeiden oder zu mildern. Im Bedarfsfall kann eine Ad-hoc-Berichterstattung erfolgen.



DekaBank
Deutsche Girozentrale
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 7147 - 0
Telefax: (0 69) 7147 - 1376
www.deka.de

 **Finanzgruppe**